

Betriebssatzung Abwasserbeseitigung

der Verbandsgemeindewerke Römerberg-Dudenhofen vom 02.08.2017

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Werkausschuss	2
§ 5 Bürgermeister	3
§ 6 Werkleitung	3
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4

§ 1**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung in den Ortsgemeinden Römerberg, Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung Römerberg-Dudenhofen."

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	1.265.000	EUR
Davon werden zugeordnet		
Abwasserbeseitigung Römerberg	515.000	EUR
Abwasserbeseitigung Dudenhofen/Hanhofen/Harthausen	750.000	EUR

§ 4**Werkausschuss**

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der mindestens aus 6 Ratsmitgliedern und bis zu 5 weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000. EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Dezernent mit Geschäftsbereich

(1) Der Dezernent, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Der Dezernent kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

(1) Für die Abwasserbeseitigung werden 2 Werkleiter, davon ein Werkleiter für den kaufmännischen Bereich und ein Werkleiter für den technischen Bereich bestellt. Diese vertreten sich gegenseitig (Vertreter im Verhinderungsfalle).

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 2.500 EUR

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Dezernenten und den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den zuständigen Dezernenten und den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen, die die Abwasserbeseitigung betreffen, in den Betriebssatzungen der Verbandsgemeindewerke Dudenhofen vom 01.07.2003 und die Betriebssatzung der Gemeindewerke Römerberg vom 24.11.2004 außer Kraft.

Dudenhofen, den 02.08.2017

Eberhard

1. Beigeordneter